

MERKBLATT

zur Einstellung von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung an Schulen in Hessen

Gemäß der „**Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 HSchG“ („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“)** vom 01.08.2014 (ABl. 08/14, S. XXf.) können Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit gleichwertigen Studienabschlüssen und beruflichen Voraussetzungen in den hessischen Schuldienst eingestellt werden (Anlage 3 des Erlasses ist dem Merkblatt beigelegt).

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern Schülerinnen und Schüler im Vormittags- und Nachmittagsbereich im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule im Hinblick auf ihre aktive Teilnahme am unterrichtlichen Angebot und arbeiten mit denjenigen, die während des Unterrichtsverlaufs besonderer Zuwendung bedürfen. Sie unterstützen die Lehrkraft bei der Gestaltung der Arbeitsumgebung und der Gestaltung von individualisierendem Unterrichtsmaterial oder durch besondere pädagogische Hilfestellungen bei der Bewältigung der Anforderungen an Aufmerksamkeit und Mitarbeit. Die unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung umfasst ferner Tätigkeiten in den Arbeitsfeldern Beratung, Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen, innerschulische und außerschulische Vernetzung sowie offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler.

Hiervon abzugrenzen ist insbesondere:

- *der unterrichtliche Einsatz von Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen im Bereich der Eingangsstufen und Vorklassen (siehe gesondertes Merkblatt),*
- *der Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften (Erzieherinnen/Erzieher und Heilpädagoginnen/Heilpädagogen) an den Schulen mit Schwerpunkt geistige, körperliche und motorische Entwicklung (siehe gesondertes Merkblatt),*
- *der außerunterrichtliche Einsatz von pädagogischem Fachpersonal im Rahmen der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG“,*
- *der Einsatz von pädagogischem Fachpersonal im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Schulträger wie Betreuungsangebote, Bewerbungstraining und Schulsozialarbeit (Zuständigkeit der Schulträger (Städte und Landkreise).*

Stellen für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. der o.g. Richtlinie werden in entsprechender Anwendung der Regelungen des Einstellungserlasses zum schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ausgeschrieben und besetzt. Darüber hinaus soll auch die Auswahl über ein Ranglistenverfahren möglich sein, frühestens jedoch ab dem 01.08.2015. Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber richtet sich insbesondere nach den Abschlussnoten, dem Ausbildungsschwerpunkt und der bestehenden Stellen- und Bedarfssituation. Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt im Internet unter www.kultusministerium.hessen.de, Menü: **Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen > Verfahren: Schulbezogenes Ausschreibungsverfahren**. Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte Stelle zu richten („Bewerbung an:“).

Mit der Bewerbung müssen in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden:

- Lebenslauf
- Lichtbild
- beglaubigte Fotokopien der für den Berufsabschluss relevanten Dokumente (z.B. Diplomzeugnis, Urkunde über die staatl. Anerkennung)
- eventuell Nachweis von Zusatzqualifikationen
- eventuell Nachweis beruflicher Tätigkeiten

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.